

Benutzerreglement Anlage Lanzenneunforn

(Mehrzweckhalle und Aussenanlage)

1. Die Mehrzweckhalle und die Aussenanlage dienen in erster Linie der Schule. Soweit keine Beeinträchtigung des Unterrichts besteht, können sie im Rahmen dieses Reglements von Vereinen oder Privatpersonen gemietet werden. Die Aussenanlagen stehen der Schuljugend in der Freizeit zur Verfügung, sofern die Vereine nicht beeinträchtigt sind. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gilt auf dem Areal und im Gebäude ein absolutes Rauchverbot und der Konsum von alkoholischen Getränken ist strikte untersagt. Bei ausserschulischen Anlässen darf im Aussenbereich geraucht werden, im Innenraum bleibt das Rauchverbot bestehen. Auf dem Areal gilt ein generelles Fahrverbot für Autos, Motorräder, Mofas und Velos. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. In Ausnahmefällen kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden.
2. Als Basis für die Belegung dient der aktuelle Belegungsplan. Die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen dienen ausserschulisch in erster Linie der Politischen Gemeinde, den Ortsvereinen und den ortsansässigen Organisatoren kultureller Veranstaltungen. Soweit möglich, wird die Anlage in Lanzenneunforn im Rahmen dieses Reglements auch an andere Organisationen und Privatpersonen vermietet.
3. Anlaufstelle für Anfragen und Gesuche für die Benützung der Anlage sind an die Schulverwaltung der Primarschulgemeinde einzureichen. Der Ressortverantwortliche Liegenschaften entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung von Gesuchen.
4. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, bei
 - a. Nichterfüllung der gestellten Bedingungen
 - b. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten
 - c. Missachtung der Benützungsordnung und der Weisungen des Hauswartes
 - d. wiederholt vorkommenden Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen
 - e. nicht gemeldeten Beschädigungen an den Hauswart
 - f. nicht Bezahlen von allfälligen Reparaturen, Gebühren oder Beiträgen
 - g. Eingang von Klagen und / oder ungebührliches Verhalten
5. Die Bewilligung kann auch für eines oder mehrere vereinbarte Daten zurückgezogen werden, wenn
 - a. Ferien sind
 - b. wichtige Versammlungen und Anlässe der Schule oder der politischen Gemeinde stattfinden
 - c. eine Grossreinigung oder Reparaturen vorgenommen werden

6. Die Entschädigung für die Benützung der Anlagen und Geräte ist in einem separaten Gebührenreglement festgelegt, das dem Benutzer mit der Bewilligung abgegeben wird.
7. Notwendige Reinigungen müssen von Benützern unter Anweisungen des Hauswartes selbst ausgeführt werden oder werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung hat ebenfalls durch den Benutzer zu erfolgen oder er nimmt den kostenpflichtigen Container vor Ort in Anspruch.
8. Mit Ausnahme von Festanlässen oder Versammlungen darf die Mehrzweckhalle nur mit sauberen Hallenturnschuhen (weisse Sohle) betreten werden.
9. Die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswartes. Unnötige Beleuchtung soll ausgeschaltet werden.
10. Schuleigene Geräte dürfen von den Vereinen benützt werden. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch an die hierfür zugewiesenen Standorte zu versorgen. Innengeräte dürfen nur in der Mehrzweckhalle, Aussengeräte nur im Freien benützt werden. Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis des Hauswartes aus den Räumen entfernt werden.
11. Die Räumlichkeiten dürfen von den Vereinen/Veranstaltern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übung betreten werden und müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Ausnahmen sind öffentliche Veranstaltungen. Für die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten, das Lichterlöschen sowie für das Schliessen der Fenster und Abstellen der Duschen ist der Verein/Veranstalter verantwortlich.
12. Bei der Benützung der Lokalitäten ist den Einrichtungen und Anlagen Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind vom verantwortlichen Leiter innert 24 Stunden dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden haftet der Benutzer.
13. Bei Nichtbenützung der reservierten Räumlichkeiten wird die Entschädigung gleichwohl in Rechnung gestellt, sofern die Abmeldung bei einer Einzelbelegung nicht 14 Tage im Voraus erfolgt.
14. Für Diebstahl, Unfälle oder Personenschäden, etc., die sich im Gebrauch der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen ereignen, lehnt die Primarschulgemeinde jegliche Haftung ab.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 15.12.2025 genehmigt.
Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Für die Primarschulgemeinde:

Unterschrift Präsidium

Unterschrift Ressort Liegenschaften